

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ebhausen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 16.10.1974 in Verbindung mit dem § 1 Abs 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung (kurz: DVOzGO) vom 31.10.1955 i.d.F. vom 17.08.1971 (Ges. Bl. Seite 208) hat der Gemeinderat am 21.01.1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde. Das unter der Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebhausen in den Ortsteilen Ebhausen, Ebershardt, Rotfelden, Wenden“ erscheint.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollzogen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in den Ortsteilen Ebhausen, Ebershardt, Rotfelden und Wenden außer Kraft.

Bekanntgemacht im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 5 vom 29.01.1975